

Qualifikationsrichtlinien für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter

gültig ab 13.09.2026



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches - Allgemein	3
§ 2 Kriterien für die Kampfmannschaftseignung – Gebietsliga 2	6
§ 3 Kriterien für den Aufstieg in die Gebietsliga 1	7
§ 4 Kriterien für die Nominierung und den Aufstieg in die Landesliga 2 (LL2K)	8
§ 5 Kriterien für die Ligaqualifikation in den Landesligen sowie der Tirolerliga und Regionalliga	10
§ 6 Bestimmungen Lauftest (UEFA-Fitnessstest)	11
§ 7 Bestimmungen Regeltest	13
§ 8 Bestimmungen Gruppenschulungen	14



Präambel

Diese Qualifikationsrichtlinien regeln die Voraussetzungen und Grundsätze für die Einteilung und Qualifikation der Schiedsrichter und Beobachter sowie den Auf- und Abstieg der Schiedsrichter innerhalb der Kader der TFV-Schiedsrichter. Ziel dieser Richtlinien ist es, eine transparente, nachvollziehbare und leistungsorientierte Kaderstruktur sicherzustellen und eine einheitliche Grundlage für die sportliche Entwicklung und Beurteilung der Schiedsrichter zu schaffen.

Die Kaderzugehörigkeit und die sportliche Weiterentwicklung richten sich insbesondere nach den erbrachten Leistungen bei Spielleitungen und Beobachtungen sowie nach der Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Anforderungen.

Die Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und Kriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen bestimmten Kader, den Verbleib in einem Kader, eine Mindesteinsatzanzahl in einer Liga oder den Aufstieg in einen höheren Kader.

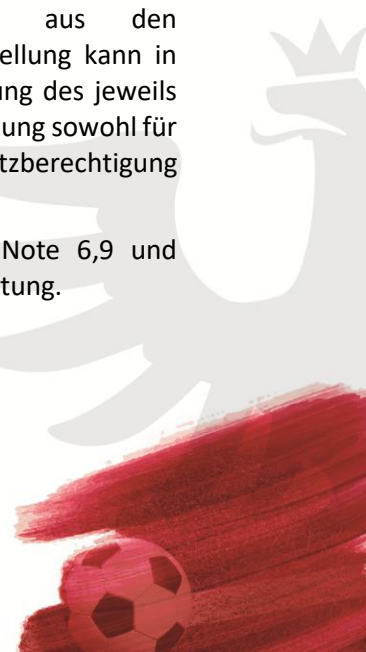
Die Erstellung der Kader sowie Entscheidungen über Auf- und Abstiege erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinien durch die dafür zuständigen Organe der TFV-Schiedsrichter. Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anders geregelt, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand der TFV-Schiedsrichter.

Aus Gründen der Verständlichkeit wird in den vorliegenden Qualifikationsrichtlinien ausschließlich die männliche Form verwendet, wobei diese als geschlechtsneutral zu betrachten ist.

§ 1 Grundsätzliches - Allgemein

(1) Die Kader für die jeweils nachfolgende Spielsaison werden vom Vorstand der TFV-Schiedsrichter sowie den Gruppensprechern der regionalen Gruppen in der jährlich zeitnah nach Ende der Saison stattfindenden Qualifikationssitzung für die jeweils nächstfolgende Spielzeit erstellt. Die Aufstiege in die Landesliga 2 werden zudem im Winter in einer Sitzung des Vorstands der TFV-Schiedsrichter ohne Beteiligung der regionalen Gruppensprecher beschlossen. Grundlage für die sportliche Reihung innerhalb der Kader sind in beiden Fällen vorrangig die Beobachtungsergebnisse. Bei identen Beobachtungsergebnissen kann eine Zusatzbeobachtung herangezogen werden. Soweit für die jeweilige Leistungsstufe bzw. Kandidatur vorgesehen, werden dem Beobachtungsranking die im Abschnitt „Bestimmungen Gruppenschulungen“ geregelten Zusatzpunkte aus den Gruppenschulungsbesuchen zugerechnet. Als zusätzliches Kriterium für die Kaderstellung kann in weiterer Folge die Einsatzbereitschaft herangezogen werden. Die positive Absolvierung des jeweils vorgeschriebenen Regel- und Lauftests ist davon unabhängig verpflichtende Voraussetzung sowohl für die Zulassung zum jeweiligen Kader bzw. zur jeweiligen Kandidatur als auch für die Einsatzberechtigung in der betreffenden Leistungsstufe.

(2) Erhält ein Schiedsrichter bei einer Beobachtung eine negative Beurteilung (Note 6,9 und schlechter), so bleibt der betroffene Schiedsrichter im jeweiligen Kader und in der Wertung.



(3) Wird aufgrund eines schwerwiegenden Schiedsrichterfehlers eine Neuaustragung einer Spielleitung von Nöten, entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter über den Verbleib im jeweiligen Liga- bzw. Kampfmannschaftskader.

(4) Nach dem Vorliegen aller Lauf- und Regeltestergebnisse sowie der erfassten Gruppenschulungsteilnahmen und Teilnahmen an den regulären Pflichtschulungen des Kollegiums wird die endgültige Kaderliste auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses vom Vorstand der TFV-Schiedsrichter fixiert.

(5) Die konkreten Folgen eines Nichtbestehens bzw. Nichtablegens richten sich für den Lauftest ausschließlich nach dem Abschnitt „Bestimmungen Lauftest (UEFA-Fitnessstest)“ und für den Regeltest ausschließlich nach dem Abschnitt „Bestimmungen Regeltest“. Wenn weder Lauf- noch Regeltest abgelegt wurden, entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter nach Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses über den Verbleib im jeweiligen Liga- bzw. Kampfmannschaftskader. Freiwerdende Kaderplätze können nur dann nachbesetzt werden, wenn die Lauf- und Regeltestkriterien sowie alle Schulungsvoraussetzungen (regional und zentral) für die höhere Liga erfüllt werden.

(6) Die spezifischen Voraussetzungen für Kandidaturen zur Gebietsliga 2, Gebietsliga 1 und Landesliga 2 sind in den jeweiligen Kandidaturabschnitten geregelt. Der Vorstand der TFV-Schiedsrichter überprüft die Erfüllung der dort festgelegten Kriterien und bewilligt die Kandidatur bzw. lehnt diese gegebenenfalls ab.

(7) Alle Kollegen, die als Schiedsrichter den Leistungsstufen 3 bis 6 zugeordnet sind, dürfen als aktive Spieler maximal bis inklusive der Gebietsliga 1 tätig sein. Nimmt ein Schiedsrichter, der den Leistungsstufen 3 bis 6 angehört, eine solche Spielertätigkeit auf, steigt dieser umgehend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Spielertätigkeit in die Gebietsliga 1 ab. Eine etwaige Spielertätigkeit muss vom Kollegen entweder bei Absolvierung des Grundkurses oder unmittelbar nach deren Aufnahme schriftlich dem Vorstand der TFV-Schiedsrichter gemeldet werden. Weiters muss den Anforderungen hinsichtlich der Gruppenschulungen entsprochen werden. Einzelne Ausnahmen können vom Vorstand der TFV-Schiedsrichter auf Antrag hin genehmigt werden.

(8) Kollegen, welche freiwillig auf einen etwaigen Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe verzichten, müssen dies im Vorfeld der Qualifikationssitzung schriftlich per Mail gegenüber dem Vorstand der TFV-Schiedsrichter kundtun.

(9) Hat ein Schiedsrichter zumindest 2 Beobachtungen vorliegen, wird der errechnete Durchschnitt als Kriterium für den Ligaverbleib herangezogen. In begründeten Fällen oder bei weniger als 2 Beobachtungen entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses Qualitätssicherung über den Verbleib in der Liga.

(10) Für Spielleitungen in den Kampfmannschaftsligen ist die vom Vorstand für die jeweilige Spielsaison vorgeschriebene Dressengarnitur zu verwenden.



(11) Für einen Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe ist es neben Erfüllung aller anderen dargelegten Kriterien zudem notwendig, dass die vom Referat für Qualitätssicherung für die jeweilige Liga festgelegte Anzahl an Beobachtungen erreicht wurde. Die Anzahl der für die jeweilige Liga vorgesehenen Beobachtungen legt das Referat für Qualitätssicherung unter Berücksichtigungen individueller Aspekte und den Gegebenheiten basierend auf dem Saisonverlauf des Meisterschaftsbetriebs fest. Für die LL2K-Kandidatur gilt diese Möglichkeit der Unterschreitung nicht; dort sind die im entsprechenden Kandidaturabschnitt festgelegten mindestens zwei Beobachtungen verpflichtend.

(12) Ein Aufstieg ist nur dann möglich, wenn in beiden Halbsaisonen der Spielzeit regelmäßige Einsätze absolviert wurden.

(13) Alle Kaderlisten, alle Nominierungsvorschläge und allfällige Nominierungen der Kandidaten für den Kampfmannschaftskader sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Meisterschaftsbeginn dem Vorstand der TFV-Schiedsrichter zur Beschlussfassung vorzulegen.



§ 2 Kriterien für die Kampfmannschaftseignung – Gebietsliga 2

- (1) Abschluss des Grundkurses mit positiver schriftlicher Prüfung unter Einbeziehung der praktischen Feststellung der körperlichen Eignung.
- (2) Rückmeldung auf die Möglichkeit zur Kandidatur innerhalb des mitgeteilten zeitlichen Rahmens.
- (3) Leitung von mindestens 15 Spielen in den Bewerbungsgruppen U15 und älter oder Reserve Herren mit Vorweis einer laufenden Einsatzfreudigkeit, die durch den Besetzungsreferenten festgestellt wird. Anrecht auf eine Mindestanzahl an Besetzungen in der Gebietsliga 2 besteht nicht, Entscheidung obliegt ausschließlich dem Besetzungsreferenten!
- (4) Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen: Schulungsteilnahmen, positive Absolvierung des Regeltests beim Erstantritt im Rahmen des Seminars für die Gebietsliga 2 oder höher sowie Fitness-Lauftest lt. Vorgabe Lauftest D ohne Wiederholungsmöglichkeit bei einem der Haupttermine. Für Kandidaten ab dem vollendeten 50. Lebensjahr entfällt ausschließlich in der Gebietsliga 2 die Sprintvorgabe. Zusätzlich müssen in der unmittelbar vorangegangenen Halbsaison drei Gruppenschulungen besucht worden sein. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung ist eine Kandidatur für die Gebietsliga 2 in der nächstfolgenden Halbsaison zulässig.
- (5) Disziplinäre Auffälligkeiten sowie disziplinäre Verfehlungen können als Kriterium für eine Nichtberücksichtigung herangezogen werden.
- (6) Die offizielle Beobachtung erfolgt ausschließlich durch einen geeigneten Scout oder Beobachter, welcher vom Referat für Qualitätssicherung zu diesem Spiel besetzt wird.
- (7) Für die Überprüfung ist der offizielle Beobachtungsbericht zu verwenden. Nach Einlangen des Beobachtungsberichtes erfolgt eine sofortige Aufnahme in den Kader der Gebietsliga 2, wenn in der Beobachtung eine Beurteilung von mindestens 16,5 Punkten oder höher erreicht wurde.
- (8) Ist eine Kandidatur in zwei aufeinanderfolgenden Halbsaisonen nicht erfolgreich, ist in der unmittelbar danach folgenden Halbsaison keine erneute Kandidatur möglich. Hauptverantwortlichkeit liegt beim Referat für Qualitätssicherung.

Ende der Berechtigung zur Leitung von Kampfmannschaftsspielen:

- (9) Ein Ausscheiden aus dem Kader der Gebietsliga 2 aus Leistungsgründen und damit der Verlust der Berechtigung zur Leitung von Kampfmannschaftsspielen ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder bei anhaltender Inaktivität ausschließlich aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter möglich.
- (10) Wiederholtes Nichtbestehen des Lauftests oder Regeltests oder wiederholtes Nichtantreten zum Lauftest oder Regeltest kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter zum Ausscheiden aus dem Kader der Gebietsliga 2 und damit zum Verlust der Berechtigung zur Leitung von Kampfmannschaftsspielen führen.



§ 3 Kriterien für den Aufstieg in die Gebietsliga 1

- (1) Rückmeldung auf die Möglichkeit zur Kandidatur innerhalb des mitgeteilten zeitlichen Rahmens.
- (2) Mindestens fünf Gebietsliga 2-Spiele müssen bereits absolviert worden sein.
- (3) Einsatzfreudigkeit insbesondere an Samstagen, welche vom Besetzungsreferenten festgestellt wird.
- (4) Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen: Schulungsteilnahmen, positive Absolvierung des Regeltests beim Erstantritt im Rahmen des Seminars für die Gebietsliga 1 oder höher sowie Fitness-Lauftest mit Sprints lt. Vorgabe Lauftest C ohne Wiederholungsmöglichkeit bei einem der Haupttermine. Zusätzlich müssen in der unmittelbar vorangegangenen Halbsaison drei Gruppenschulungen besucht worden sein. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung ist eine Kandidatur für die Gebietsliga 1 in der nächstfolgenden Halbsaison zulässig.
- (5) Disziplinaire Auffälligkeiten sowie disziplinaire Verfehlungen können als Kriterium für eine Nichtberücksichtigung herangezogen werden.
- (6) Die offizielle Beobachtung erfolgt ausschließlich durch einen geeigneten Scout oder Beobachter, welcher vom Referat für Qualitätssicherung zu diesem Spiel besetzt wird.
- (7) Für die Überprüfung ist der offizielle Beobachtungsbericht zu verwenden.
- (8) Nach Einlangen des Beobachtungsberichtes erfolgt eine sofortige Aufnahme in den Kader der Gebietsliga 1, wenn in der Beobachtung eine Beurteilung von mindestens 16,5 Punkten oder höher erreicht wurde.
- (9) Ist eine Kandidatur in zwei aufeinanderfolgenden Halbsaisons nicht erfolgreich, ist in der unmittelbar danach folgenden Halbsaison keine erneute Kandidatur möglich.
- (10) Hauptverantwortlichkeit liegt beim Referat für Qualitätssicherung.

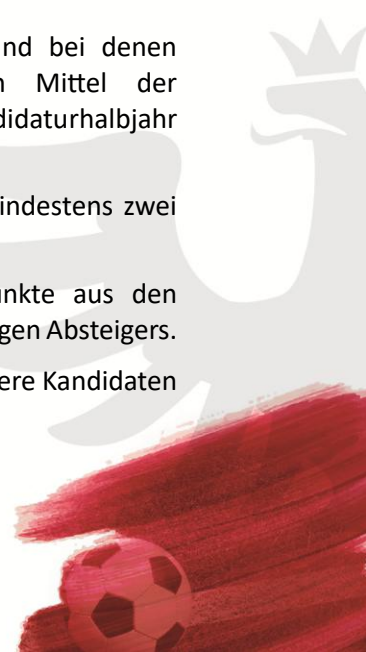
Abstieg aus der Gebietsliga 1:

- (10) Ein Abstieg aus der Gebietsliga 1 in die Gebietsliga 2 aus Leistungsgründen ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder bei anhaltender Inaktivität ausschließlich aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter möglich.
- (11) Wiederholtes Nichtbestehen des Lauftests und des Regeltests kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter zum Abstieg aus der Gebietsliga 1 in die Gebietsliga 2 führen.
- (12) Wiederholtes Nichtantreten zum Lauftest und Regeltest kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter zum Abstieg aus der Gebietsliga 1 in die Gebietsliga 2 führen.



§ 4 Kriterien für die Nominierung und den Aufstieg in die Landesliga 2 (LL2K)

- (1) Eigenständige Rückmeldung auf die Möglichkeit zur Kandidatur innerhalb des mitgeteilten zeitlichen Rahmens.
- (2) Eingeladen in den Kader werden Kollegen, welche mind. 5 Spiele in der Gebietsliga 1 absolviert haben oder in der vorhergegangenen Halbsaison aus dem Kader der Landesliga 2 ausgeschieden sind.
- (3) Erfüllung der erforderlichen Testvoraussetzungen: positive Absolvierung des Regeltests beim Erstantritt im Rahmen des Seminars für die Landesliga 2 oder höher sowie Lauftest mit Sprints lt. Vorgabe Lauftest B ohne Wiederholungsmöglichkeit bei einem der Haupttermine.
- (4) Gruppenschulungen: In der unmittelbar vorangegangenen Halbsaison müssen drei Gruppenschulungen besucht worden sein. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung ist eine Kandidatur für den Landesliga-2-Kandidatenkader in der nächstfolgenden Halbsaison zulässig. Während der Kandidaturhalbsaison besteht weiterhin die allgemeine Verpflichtung zum Besuch von drei Gruppenschulungen. Für das Ranking der laufenden LL2K-Kandidatur wird die tatsächliche Anzahl der Gruppenschulungsbesuche dieser Kandidaturhalbsaison jedoch nach dem im Abschnitt „Bestimmungen Gruppenschulungen“ festgelegten Punktesystem berücksichtigt.
- (5) Disziplinaire Auffälligkeiten sowie disziplinaire Verfehlungen können als Kriterium für eine Nichtberücksichtigung herangezogen werden.
- (6) Ebenfalls Grundvoraussetzung ist eine entsprechende Einsatzfreudigkeit und Verfügbarkeit in der vorangegangenen Halbsaison, die durch das Besetzungsreferat festgestellt wird.
- (7) Sofern eine Kandidatur nicht aufgrund einer Beurteilung von 15,0 Punkten oder weniger vorzeitig als gescheitert gilt, sind für jeden Kandidaten mindestens zwei offizielle Beobachtungen bzw. Scoutings vorgesehen. Diese werden ausschließlich von geeigneten und vom Referat für Qualitätssicherung für das jeweilige Spiel eingeteilten Beobachtern bzw. Scouts durchgeführt.
- (8) Für die Überprüfung ist der offizielle Beobachtungsbericht zu verwenden.
- (9) Erfolgt bei einer Begutachtung eine Beurteilung von 15,0 Punkten oder weniger, gilt die Kandidatur in der betreffenden Halbsaison mit dieser Beurteilung automatisch als gescheitert. In dieser Halbsaison findet keine weitere Beobachtung statt. Die Halbsaison zählt als erfolglose Kandidatur im Sinne der Bestimmungen über aufeinanderfolgende erfolglose Kandidaturen.
- (10) Für jene Kandidaten, deren Kandidatur nicht vorzeitig als gescheitert gilt und bei denen mindestens zwei Begutachtungen vorliegen, wird aus dem arithmetischen Mittel der Beobachtungsergebnisse der laufenden Halbsaison zuzüglich der im selben Kandidaturhalbjahr erworbenen Zusatzpunkte aus den Gruppenschulungsbesuchen eine Rangliste erstellt.
- (11) Für den Aufstieg in die Landesliga 2 ist nach Ende einer Halbsaison und den mindestens zwei absolvierten Begutachtungen mindestens ein Notenschnitt von 18,5 notwendig.
- (12) Der für den Aufstieg maßgebliche Rankingwert einschließlich der Zusatzpunkte aus den Gruppenschulungsbesuchen muss jedenfalls höher sein als der Rankingwert eines etwaigen Absteigers.
- (13) Grundsätzlich steigt der Erstplatzierte auf. Gegebenenfalls ist es möglich, dass weitere Kandidaten aufsteigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter.



(14) Beurteilungen aus der vorangegangenen Halbsaison zählen nicht für die folgende Halbsaison. Jede Halbsaison ist isoliert zu betrachten.

(15) Jene Kollegen, die im Winter aufsteigen, werden in der nachfolgenden Frühjahressaison mindestens einmal von einem Scout oder Beobachter begutachtet. Sie können im Sommer nicht unmittelbar wieder aufsteigen.

(16) Kandidaten, die in einer Halbsaison nicht aufsteigen, können höchstens für eine weitere unmittelbar folgende Halbsaison im LL2K verbleiben. Ist die Kandidatur in zwei aufeinanderfolgenden Halbsaisons nicht erfolgreich, muss der Kollege in der unmittelbar danach folgenden Halbsaison aus dem LL2K ausscheiden; eine erneute Kandidatur ist in dieser Halbsaison nicht möglich. Davon ausgenommen ist ein Kollege, der trotz eines Notenschnitts von 20,0 Punkten oder höher nicht für den Aufstieg berücksichtigt wurde.

(17) Eine Einladung und Nominierung in den LL2K kann nur durch Beschluss des Vorstands der TFV-Schiedsrichter erfolgen.

(18) Die Hauptverantwortlichkeit für den LL2K einschließlich Verwaltung, Koordination und Besetzung der Scouts/Beobachter sowie der Auswertung der Scouting- und Beobachtungsberichte liegt beim Referat für Qualitätssicherung.

Abstieg, Streichung von der Nominierungsliste:

(19) Nichterfüllung der Mindestanforderungen von Schulungen.

(20) Bei Nichterfüllung der Kriterien für den Lauf- sowie Regeltest.
Bei anhaltender Inaktivität.

(21) Ein Abstieg bzw. ein Ausscheiden ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der TFV-Schiedsrichter möglich.



§ 5 Kriterien für die Ligaqualifikation in den Landesligen sowie der Tirolerliga und Regionalliga

- (1) Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (Schulungsteilnahmen, Regeltest, Fitness- Lauftest mit Sprints lt. Vorgabe der entsprechenden Liga).
- (2) Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Beobachtungen sowie des allgemeinen Grundsatzes für Auf- und Abstiege gelten die Bestimmungen des Abschnitts „Grundsätzliches - Allgemein“.
- (3) Der Absteiger aus der höheren Liga muss auf alle Fälle eine schlechtere Punkteanzahl im Gesamtranking unter Berücksichtigung der „Gruppenschulungspunkte“ aufweisen als der Aufsteiger aus der nächst niederen Klasse. Ansonsten ist hier kein Wechsel möglich.
- (4) Ein Liga-Schiedsrichter muss nach wiederholten Meldungen wegen versäumter zentraler Schulungstermine sowie Lauftests in die nächst niedere Liga absteigen.
- (5) Für die Landesliga 2 und die darüberliegenden Kader gilt: In der Regel steigt der erstplatzierte Schiedsrichter des jeweiligen Ligagesamtrankings am Ende der Saison in die nächsthöhere Leistungsstufe auf; die Regionalliga ist von diesem Aufstiegsgrundsatz ausgenommen. Der letztplatzierte Schiedsrichter steigt grundsätzlich ab. Besondere Umstände wie Ligareformen, langfristige Verletzungen, Erkenntnisse aus der Vorsaison hinsichtlich Kadervolumen, Karenzen oder ähnliches können dazu führen, dass die Anzahl der Auf- und Absteiger variiert.
- (6) Über einen Auf- bzw. Abstieg wird jährlich im Zuge der Kaderbildungen entschieden. Die Letztentscheidung trägt der Vorstand der TFV-Schiedsrichter.



§ 6 Bestimmungen Lauftest (UEFA-Fitnessstest)

(1) Übersicht Lauftestkriterien:

- **Lauftest A** (RL, TL, Talentekader, Sichtungskader):
40x 75m Laufen **15 Sekunden**, 25m Gehen **20 Sekunden**, 6x 40m Sprint **6,1 Sekunden**
- **Lauftest B** (LL1, LL2, LL2K):
40x 75m Laufen **17 Sekunden**, 25m Gehen **22 Sekunden**, 6x 40m Sprint **7,2 Sekunden**
- **Lauftest C** (GL1, GL1K):
40x 75m Laufen **17 Sekunden**, 25m Gehen **24 Sekunden**, 6x 40m Sprint **7,2 Sekunden**
- **Lauftest D** (GL2, GL2K):
24x 75m Laufen **17 Sekunden**, 25m Gehen **24 Sekunden**, 6x 40m Sprint **7,2 Sekunden**

(2) Eine Befreiung von der Sprintvorgabe gilt ausschließlich in der Gebietsliga 2 und ab dem vollendeten 50. Lebensjahr. Dies gilt sowohl für bestehende Kaderangehörige als auch für Kandidaten. In allen anderen Leistungsstufen sind die vorgeschriebenen Sprints unabhängig vom Alter zu absolvieren.

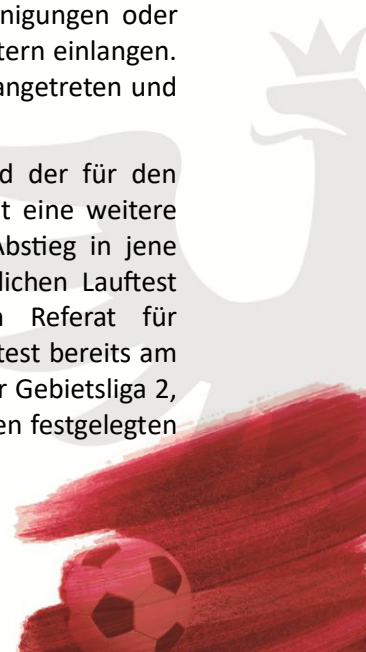
(3) Die Lauftests finden jährlich statt. Alle aktiven Schiedsrichter sind verpflichtet, zu den vom Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung festgesetzten Terminen den ihrer Kaderzugehörigkeit entsprechenden Lauftest abzulegen.

(4) Schiedsrichter, die im Rahmen einer Kandidatur oder eines Nachholens einen Lauftest außerhalb der regulären Lauftestserie, das schließt mögliche Nachtermine sowie einen „Wintertermin für Kandidaten“ mit ein, wahrgenommen haben, müssen jedenfalls einen Termin der nächstfolgenden Haupttestserie besuchen.

(5) Für die Ablegung eines Lauftests ist eine vorherige Anmeldung zu einem der vorgegebenen Termine im Rahmen der jeweiligen digitalen Anmeldemodalität zwingend erforderlich. Fehlt die Anmeldung, ist ab dem letzten Haupttermin nachfolgenden Besetzungszeitraum bis zur positiven Absolvierung des erforderlichen Lauftests keine Ansetzung im Bereich der Kampfmannschaften als Schiedsrichter möglich.

(6) Ist eine Teilnahme an einem angemeldeten Termin aus einem nachgewiesenen Verhinderungsgrund, insbesondere aufgrund von Beruf, Krankheit oder Verletzung, nicht möglich, ist dies umgehend schriftlich per E-Mail bekannt zu geben. Allfällige ärztliche Bescheinigungen oder sonstige Bestätigungen müssen spätestens in der Folgeweche bei den TFV-Schiedsrichtern einlangen. Werden erforderliche Nachweise nicht zeitgerecht eingebracht, wird der Termin als „angetreten und nicht bestanden“ gewertet.

(7) Für Schiedsrichter, die bereits einem bestehenden Kader angehören, gilt: Wird der für den jeweiligen Kader erforderliche Lauftest beim ersten Antritt nicht bestanden, besteht eine weitere Antrittsmöglichkeit. Wird auch dieser zweite Antritt nicht bestanden, erfolgt ein Abstieg in jene Leistungsstufe, die den nächstniedrigeren Lauftest verlangt. Für den dort erforderlichen Lauftest bestehen wiederum zwei Antrittsmöglichkeiten. Nach Rücksprache mit dem Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung kann der erste Antritt zum niedrigeren Lauftest bereits am Tag des gescheiterten Zweitantritts zum höheren Lauftest erfolgen. Für Kandidaten der Gebietsliga 2, Gebietsliga 1 und des LL2K gelten hingegen die in den jeweiligen Kandidaturabschnitten festgelegten Bestimmungen; der erforderliche Lauftest ist beim Erstantritt positiv abzulegen.



(8) Ein Anspruch auf einen zusätzlichen Lauftesttermin besteht nicht. Ob nach den vorgesehenen Hauptterminen ein zusätzlicher Termin angeboten wird, entscheidet das Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten.

(9) Kann ein Schiedsrichter aufgrund einer längerfristigen Krankheit, einer Verletzung oder einer aktuellen Karenz den erforderlichen Lauftest innerhalb der vorgesehenen Testperiode nicht ablegen, verbleibt er zumindest bis zur nächstfolgenden Kadererstellung in seinem bisherigen Kader. Die Kaderzugehörigkeit begründet in diesem Zeitraum jedoch keine Einsatzberechtigung: Bis zur positiven Absolvierung des für diesen Kader erforderlichen Lauftests darf keine Besetzung als Schiedsrichter in der betreffenden Leistungsstufe erfolgen. Bei der nächstfolgenden Kadererstellung ist über die weitere Kaderzugehörigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinien zu entscheiden. Über sonstige begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter.

(10) Erscheint ein Schiedsrichter trotz Anmeldung ohne nachgewiesenen Verhinderungsgrund nicht zum Lauftest, gilt dieser Termin als „angetreten und nicht bestanden“. Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der gesamten Lauftestserie führt zudem dazu, dass der betroffene Schiedsrichter bei der nächstfolgenden Kaderbildung für einen möglichen Aufstieg nicht berücksichtigt wird; ein Abstieg in eine niedrigere Leistungsstufe bleibt möglich.

(11) Unabhängig vom Grund der fehlenden positiven Absolvierung gilt für die Einsatzberechtigung: Wird der erforderliche Lauftest nicht erfolgreich oder nicht bis zum letzten offiziellen Lauftesttermin absolviert, ist ab dem nächstfolgenden Besetzungszeitraum bis zur positiven Absolvierung des erforderlichen Tests keine Besetzung als Schiedsrichter in den davon betroffenen Leistungsstufen möglich.

(12) Jeder Schiedsrichter bestätigt mit seinem Antreten zum Lauftest, dass er eigenverantwortlich für eine sorgfältige Vorbereitung gesorgt hat und seine Leistungsfähigkeit, gesundheitliche Beschwerdefreiheit sowie körperliche Fitness für die Ablegung des Lauftests gegeben sind. Eine ärztliche Untersuchung im Vorfeld des Lauftests wird empfohlen.

(13) Für die Durchführung der Lauftests ist das Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung zuständig.

(14) Über allfällige Meldungen an den Disziplinausschuss aufgrund unentschuldigter Absenzen beim Lauftest bzw. bei Schulungen entscheidet das Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung.



§ 7 Bestimmungen Regeltest

- (1) Die positive Absolvierung des Regeltests ist für Schiedsrichter verpflichtende Zulassungs- und Einsatzvoraussetzung für den jeweiligen Kader bzw. die jeweilige Leistungsstufe. Das Ergebnis des Regeltests ist kein Bestandteil des sportlichen Beobachtungsrankings. Eine Einsatzberechtigung besteht nur bei positiv absolviertem Regeltest.
- (2) Alle Schiedsrichter und Beobachter müssen jährlich im Zuge der verpflichtenden Schulungen je einen Regeltest ablegen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes, da diese die Durchführung des Regeltests anleiten.
- (3) Für alle Schiedsrichter und Beobachter gilt, dass mindestens 70 % richtiger Antworten bei jedem Regeltest erzielt werden müssen. Der sich daraus ergebenden Prozentsatz wird auf volle Punkte kaufmännisch gerundet.
- (4) Der Regeltest wird vom Referat für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung erstellt und durchgeführt.
- (5) Für Schiedsrichter, die bereits einem bestehenden Kader angehören, gilt: Wird der Regeltest nicht positiv abgelegt, besteht die Möglichkeit, zeitnah einen Nachtest in Präsenz abzulegen. Bis zur positiven Absolvierung des Regeltests besteht keine Einsatzberechtigung als Schiedsrichter oder Assistent. Das Ergebnis des Nachtests ist für die Erfüllung der Regeltestvoraussetzung maßgeblich. Ist auch der Nachtest negativ, erfolgt der sofortige Abstieg um eine Leistungsstufe. Auch nach diesem Abstieg besteht bis zur positiven Absolvierung eines Regeltests keine Einsatzberechtigung. Etwaige Abstiege in diesem Zuge beeinflussen das Ranking und etwaige Abstiegsszenarien am Saisonende in keiner Weise. Kandidaten der Gebietsliga 2, Gebietsliga 1 und des LL2K müssen den Regeltest entsprechend den jeweiligen Kandidaturbestimmungen beim Erstantritt positiv absolvieren.



§ 8 Bestimmungen Gruppenschulungen

(1) Pro Halbsaison (Frühjahr, Herbst) sind mindestens drei Gruppenschulungen von allen Schiedsrichtern sowie mindestens zwei Gruppenschulungen von Beobachtern, Scouts und Betreuern, sofern sie nicht aktive Schiedsrichter sind, zu absolvieren. Die besonderen Auswirkungen der Gruppenschulungsbesuche auf die Zulassung zu Kandidaturen für die Gebietsliga 2, Gebietsliga 1 und den Landesliga-2-Kandidatenkader sind in den jeweiligen Kandidaturabschnitten geregelt. Für Vorstandsmitglieder sowie FIFA-, Bundesliga-Schiedsrichter und -Assistenten besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Gruppenschulungen. Für Talente- und Sichtungskadermitglieder kann in Abhängigkeit von deren zusätzlichen Schulungsverpflichtungen eine geringere Anzahl an Gruppenschulungsbesuchen von der Talentkaderleitung genehmigt werden.

(2) Das nachfolgende Punktesystem gilt für Schiedsrichter während einer laufenden LL2K-Kandidatur sowie für Schiedsrichter, die bereits dem Kader der Landesliga 2 oder einer höheren Leistungsstufe angehören. Es ersetzt die allgemeine Verpflichtung zum Besuch von drei Gruppenschulungen pro Halbsaison nicht, sondern regelt ausschließlich die Berücksichtigung der tatsächlich absolvierten Gruppenschulungen im jeweiligen Ranking:

- werden **drei oder mehr** Gruppenschulungen in der Halbsaison besucht, werden dem Ranking **0,5 Zusatzpunkte** hinzugerechnet.
- werden **zwei** Gruppenschulungen in der Halbsaison besucht, werden dem Ranking **0,25 Zusatzpunkte** hinzugerechnet.
- wird **eine oder keine** Gruppenschulung in der Halbsaison besucht, werden dem Ranking **keine Zusatzpunkte** hinzugerechnet.

(3) Erreicht ein Beobachter, Scout oder Betreuer, der nicht aktiver Schiedsrichter ist, die Mindestanzahl von zwei Gruppenschulungsbesuchen nicht, wird der Leiter des Referats für Qualitätssicherung darüber in Kenntnis gesetzt. Er verantwortet allfällige weitere Konsequenzen.

(4) Für LL2K-Kandidaten werden ausschließlich die in der jeweiligen Kandidaturhalbsaison erworbenen Zusatzpunkte für das halbsaisonale Ranking berücksichtigt. Für Schiedsrichter ab Zugehörigkeit zum Kader der Landesliga 2 werden die Zusatzpunkte beider Halbsaisons für das Jahresranking zusammengezählt; damit können im Abschlussranking maximal 1,0 Zusatzpunkte erworben werden. Mehr als drei Gruppenschulungsbesuche pro Halbsaison bringen keine weiteren Zusatzpunkte.

(5) Die Gruppensprecher führen Listen mit den Gruppenbesuchen der einzelnen Kollegen. Sonstige Infos, wie z.B. Verhinderungsgründe (Krankheit, Verletzung, Beruf, Hausbau, etc.) können bzw. sollen in der Spalte 'Kommentar' vom Gruppensprecher angeführt werden. Diese Infos dienen in Zweifels- bzw. Ausnahmefällen der erweiterten Kommission als Entscheidungshilfe. Diese Anwesenheitsdokumentation wird in der Woche der Gruppenschulung dem Koordinator digital übermittelt, sofern keine anderweitige Dokumentationsmöglichkeit gegeben ist.

